- 11. Ift, wenn bie Leistung eines Eibes, über bessen Erheblichkeit und Norm die Parteien einig waren, auf Grund eines Beweisbeschlusses (§ 461 Abs. 1 C.P.O.), bei dem von einer falschen Berteilung der Beweislast ausgegangen worden war, stattgefunden hat, der Eib formell beachtlich?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 13. November 1902 i. S. H. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI. 228/02.
 - L Lanbgericht Effen.
 - II. Oberlanbesgericht hamm.

In einer Sache, in welcher ber Beklagte eine Konventionalstrase wegen verspäteter Leistung zur Aufrechnung gebracht hatte, war ein hierauf bezüglicher Sib vom Landgericht auf Grund bes § 461 Abs. 1 C.P.D. durch Beweisbeschluß dem Kläger auferlegt und von diesem abgeleistet worden. Auch das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung auf dieser Grundlage gefällt. Der Beklagte knüpfte hieran einen Revisionsangriff wegen Verkennung der Beweislast. Dieser ist vom Reichsegericht zurückgewiesen worden aus folgenden

Grünben:

... "Es hat das Berufungsgericht den Fall des § 307 A.C.A. I. 5 hier als gegeben angesehen, indem der Beklagte durch vorbehaltslose Annahme der Erfüllung auf die Konventionalstrase verzichtet habe. In dieser Beziehung ist zunächst dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß dei Anwendung jenes § 307 den, der die vorbehaltslose Annahme behauptet, hier also den Kläger, die Beweislast trifft, aus den Gründen, die vom erkennenden Senate bereits laut

Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 29 S. 118 fla., zunächst freilich für das gemeine Recht, aber doch auch ichon mit Berudlichtigung bes preußischen Landrechts, bargelegt worben find. Aber auch ber Annahme ift andererseits beizupflichten, bag die Beweislaft bier unerheblich sei, nachbem auf Grund des Einverständnisses der Barteien über Norm und Erheblichkeit des vom Rlager zu leiftenden Eides, daß ber Beklagte sich beim Bezuge bes vom Rläger errichteten Saufes den Anspruch auf Konventionalstrafe nicht vorbehalten habe, das Landgericht burch Beweisbeschluß diesen Gid für den Rläger normiert, und letterer ihn abgeleistet hat. Bom Reichsgericht ist zwar wieberholt ausgesprochen, bag bas Gericht ben auf Grund eines Beweißbeschlusses geleifteten Sid dann formell nicht zu beachten habe, wenn biefer Beschluß auf einer falschen Verteilung ber Beweislaft berube, nämlich nicht bloß vom II. Civilienate laut ber Entich, in Civili. Bb. 17 S. 335 flg., sondern auch von dem jest erkennenden Senat in bem ichon angeführten Urteil in Bb. 29 S. 118 fig. bafelbit; aber bort handelte es sich um Källe, wo bas Gericht von sich aus nach § 461 Abf. 2 C.B.D. (§ 426 Abf. 2 a. F.) burch Befchluß einen Eid über ein einzelnes selbständiges Angriffs- ober Berteidigungsmittel normiert hatte, während hier der in Abs. 1 baselbst vorgesehene Rall einer Einigung ber Barteien vorliegt. Für biefen Fall ift allerbings. mit dem Berufungsgericht, anzuerkennen, daß burch die Einigung ber Barteien bie Frage nach ber Beweislaft überflüffig geworben ift. Durch biefe Einigung ift ferner auch ber Mangel gebeckt, bag weber aus ben Tatbestanben erster Inftang, noch aus bem betreffenben Protofolle zu erseben ist, daß eine der Barteien, und welche, der anberen den Eid über diefen Punkt zugeschoben hatte. Daß dies geschehen war, darf ohne weiteres unterstellt werden, da kein Grund für die Annahme vorliegt, daß bas Landgericht gegen ben § 477 Abs. 3 C.B.D., wonach ein richterlicher Gib nur durch bedingtes Urteil auferlegt werben barf, verstoßen hatte. Ob aber ber normierte Eid vom Beklagten zugeschoben, oder vom Rlager zugeschoben, und vom Beklagten zurudgeschoben war, ift gleichgültig, eben meil es bei vorliegender Einigung der Barteien nach Leiftung bes Eides auf die Beweislast nicht mehr ankommt." . . .